

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Beutelsbach hat in der Sitzung vom 08.08.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2019 hat in der Zeit vom 23.01.2020 bis 24.02.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2019 hat in der Zeit vom 23.01.2020 bis 24.02.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.2020 bis 22.07.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.03.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.2020 bis 22.07.2020 öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.01.2021 bis 05.02.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Beutelsbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.03.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.03.2021 als Satzung beschlossen.

Beutelsbach, den 19.07.21

Michael Diewald
Michael Diewald, 1. Bürgermeister

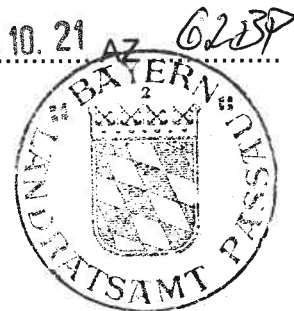


7. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 12.10.21 Az. 62837 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Beutelsbach, den 08.11.22

Michael Diewald
Michael Diewald, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 08.11.22 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Beutelsbach, den 08.11.22

Michael Diewald
Michael Diewald, 1. Bürgermeister

